

Anlage zu Formblatt 212 Bewerbungsbedingungen

Soweit in den Verdingungsunterlagen die Vorlage von Nebenangeboten nicht ausgeschlossen wurde, haben wirtschaftliche/kaufmännische und technische Nebenangebote folgenden inhaltlichen Mindestanforderungen zu genügen:

1 Allgemeine Anforderungen an Nebenangebote

Bei Nebenangeboten muss die positionsweise Herleitung des Angebotspreises nachvollziehbar sein. Da jedoch die zugrundeliegende neue Mengenermittlung nicht im Vergabeverfahren geprüft werden kann, hat der Ersteller diese auch nach Bezuschlagung zu verantworten. Etwaige Fehler, die zu Mehrkosten führen könnten, gehen folglich nicht zu Lasten des AG. Es sind die Leistungspositionen aus dem Haupt-LV anzugeben, welche durch das Nebenangebot ersetzt werden müssen. Zum Nebenangebot sind Planunterlagen mit allen relevanten technischen Inhalten vorzulegen. Planunterlagen in der Qualität der Ausführungsplanung sind vor Baubeginn dem AG zur Freigabe einzureichen.

2 Mindestanforderungen an wirtschaftliche Nebenangebote

a) *Nachlass*

Soweit beabsichtigt ist, im Rahmen eines wirtschaftlichen Nebenangebotes einen Nachlass anzubieten, ist dieser in einem vom Hundert-Satz zum Ausdruck zu bringen, der sich auf den Wert der Gesamtleistung inklusive der Umsatzsteuer bezieht. Nachlässe in Gestalt von Euro ausgedrückten Wertbeträgen werden nicht gewertet, ebenso wenig Nachlässe auf einzelne – auch zusammengefasste – Leistungspositionen.

b) *Pauschalangebote*

Die Pauschalisierung von Teilleistungen, einzelnen Positionen oder deren Zusammenfassung ist – soweit nicht ausdrücklich gestattet – nicht zulässig.

3 Mindestanforderungen an technische Nebenangebote

- a) Nebenangebote müssen konstruktiv, technisch und technologisch den Mindestanforderungen des Hauptangebotes, das mit den Vertragsbedingungen bestimmt ist, entsprechen. Abweichungen dürfen zu keiner Einschränkung in Bezug auf die der Planung zugrunde liegenden Anforderungen führen (z. B. Standfestigkeit, Dauerhaftigkeit, spezifische Nutzungseignung, Betriebs- und Wartungsfreundlichkeit, Widerstandsvmögen gegen Frost, Chemikalien, Licht, Temperatur, mechanische Belastung). Die Einhaltung der Mindestanforderungen hat der Bieter mit dem Nebenangebot nachvollziehbar zu belegen. Der Auftraggeber behält sich die abschließende Beurteilung der entsprechenden Nachweisführung der Bieter vor.
- b) Sämtliche Planungsleistungen (technische Berechnungen sowie das Einholen von Genehmigungen (für z. B. offene – geschlossene Bauweise)), die aus dem Nebenangebot resultieren, müssen im Nebenangebot enthalten sein. Weitere Kosten und Aufwendungen für erforderliche Planungsleistungen nach Bezuschlagung wie Ausführungs-, Detail- und Werkplanung bzw. Anpassungsplanungen müssen ebenfalls im Nebenangebot enthalten sein. Gleiches gilt für alle weiteren Kosten und Aufwendungen auf Seite des Auftraggebers, die ohne Bezuschlagung des Nebenangebotes nicht anfallen würden.
- c) Nebenangebote dürfen nicht zu einer negativen Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit des Objektes/des Vorhabens führen (z. B. erhöhte Betriebskosten und verringerte Abschreibungszeiträume). Hierfür sind mit dem Angebot der Nachweis oder zumindest die Grundlagen für eine entsprechende Nachweisführung (Kostenvergleichsrechnung) zu erbringen.

- d) Änderungen in der Bautechnologie müssen die örtlich vorzufindenden Verhältnisse und Randbedingungen (z. B. geometrisch und rechtlich verfügbarer Bauraum, Erreichbarkeit der Baustelle/der Einbaustelle, benachbarte/angrenzende Bausubstanz) umfassend und ausreichend berücksichtigen.
- e) Geometrische Änderungen an Bauwerken, Rohrleitungen, Formstücken, Armaturen oder sonstigen wasserberührten Bauteilen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der hydraulischen Verhältnisse oder zu Bedienraumeinschränkungen führen.

Weitergehende Anforderungen an Nebenangebote aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Ende der Eintragungen